

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/180-183>

Rg **9** 2006 180 – 183

Thomas Wetzstein

Neues aus der Registratur?

Neues aus der Registratur?*

Als in der Mitte des 11. Jahrhunderts reformeifrige Päpste den Thron Petri bestiegen, war kaum abzusehen, dass noch zur Zeit Luthers die ursprünglichen Reformziele auf der Agenda stehen würden, während Maßnahmen, welche die Reformer innerhalb kurzer Zeit nur als Mittel zum Zweck eingesetzt hatten, so erfolgreich waren, dass sie die mittelalterliche Kirche in der Zeit des Großen Abendländischen Schismas mit ihren sich gegenseitig bannenden Päpsten in eine existenzbedrohende Krise stürzen konnten: die Schaffung der mittelalterlichen Papstkirche. Kaum ein Papst konnte dabei eine reichere Ernte aus dem Aufbauwerk der Vorgänger einfahren als Innozenz III. (1198–1216), der das in weniger als zwei Jahrhunderten entstandene Instrumentarium päpstlicher Machtentfaltung in seiner ganzen Mannigfaltigkeit zu nutzen verstand. Nahezu einzige Rechtsquelle war nun der Papst geworden, dessen Dekretalen der Rechtsunterricht der entstehenden Universitäten bald in die Welt trug, dabei unterstützt von Konzilien, die als Verkündigungsort päpstlicher Gesetze zum Kommunikationsmedium des Pontifex abgesunken waren. Welche Einflussmöglichkeiten dem nun zum »Stellvertreter Christi« aufgestiegenen Nachfolger Petri auch im Bereich der Rechtsentwicklung damit zur Verfügung standen, lässt sich unschwer vorstellen.

Innozenz III. übertragt die anderen Päpste allerdings wohl nicht allein deshalb, weil seine Leistungsbilanz so besonders eindrucksvoll ist, sondern auch, weil fast alle seine Register, in die Schreiber seiner Kanzlei Jahr für Jahr und Band für Band peinlich genau den Wortlaut eines großen Teils der in alle Welt hinausgehenden Briefe eintrugen, bis auf den heutigen Tag er-

halten sind und am Anfang der Serie der Papstregister stehen, deren Auswertung seit der Öffnung des Vatikanischen Archivs durch Leo XIII. (1878–1903) noch immer mit Überraschungen aufwarten kann.

Innozenz III. gilt darüber hinaus als »Juristenpapst«, der erstmals eine Sammlung seiner Briefe veranlasste und sie an die Universitäten und die kirchlichen Gerichte als autorisierte Textgrundlage versenden ließ, den monarchischen Papat mit einer umfassenden, juristisch fundierten theoretischen Grundlage versah, den päpstlichen Jurisdiktionsprimat ausbaute und dem *ius commune* einige wirkliche und vermeintliche Neuerungen bescherte, unter denen das Inquisitionsverfahren wohl zu den maßgeblichen zählen dürfte. Was also liegt näher, als die Register dieses Papstes nach verfahrensrechtlichen Details zu befragen und die Bedeutung Innozenz' III. für die europäische Rechtsgeschichte damit auf eine empirische Grundlage zu stellen?

Genau dies hat Markus Hirte am Beispiel des wohl aussagekräftigsten, weil in den Registern reichhaltig vertretenen Verfahrenstypus unternommen, indem er aus den 4183 in den Registern erhaltenen Briefen nach Ausweis des sorgfältig erstellten Stellenregisters (327–344) über 600 Stücke untersuchte, die Strafverfahren gegen Kleriker zum Gegenstand haben. Hier jedoch beginnen bereits die Unstimmigkeiten der materialgesättigten Studie: Welches Prinzip leitete die Auswahl gerade dieser Stücke? Sind etwa die zahlreichen Wahlprüfungsverfahren vollständig einbezogen? Führten ausschließlich klassische Signalwörter wie *inquisitio*, *veritas*, *ad locum accedentes*, *fama*, *clamor*, *purgatio* und deren Ableitungen mit Hilfe einer Volltextsuche

* MARKUS HIRTE, Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216 (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 5), Tübingen: edition diskord 2005, 349 S., ISBN 3-89295-758-4

in der elektronischen »Patrologia Latina« zu den eindrücklichen Nachweislisten zu einzelnen Verfahrenstypen (etwa 50 Fn. 44 zum Akkusationsverfahren, 167 Fn. 29 zum Inquisitionsverfahren)? Der Verdacht – der methodisch nichts weniger als einen Zirkelschluss zur Folge hätte – drängt sich auf, wenn etwa Brief XI/142 und Brief XV/197 als Nachweis jener verfahrenstechnischen Innovation der *capitula* angeführt werden, die allerdings erstmals in Kanon 8 des Vierten Laterankonzils von 1215 erwähnt wird und dort die einem Beschuldigten vorgelegten Einzeltatbestände bezeichnen, hier aber nichts weiter besagen, als dass an den Verfahren ein Domkapitel (*capitulum*) beteiligt war (207 mit Fn. 199). Ähnliches ist mit *manifestum* geschehen, das in der Tat ein Terminus technicus von höchster beweis- und verfahrensrechtlicher Bedeutung ist, in dem zum Beleg dieser spezifischen Verwendung herangezogenen Brief XI/142 aber gänzlich untechnisch besagt, dass dem Papst die streitige Angelegenheit nach Erörterung des Sachverhalts nun klar (*manifeste*) vor Augen stehe (281 Fn. 24 und 283).

Eine weitere, schwere Hypothek lastet auf dieser Studie: Ihr fehlt eine Fragestellung – auch wenn mit der Materie vertraute Leser argwöhnen dürften, mit dieser Jenaer strafrechtsgeschichtlichen Dissertation einen weiteren Beitrag zur seit Generationen erörterten Frage nach dem Ursprung des Inquisitionsverfahrens in den Händen zu halten. Das dem Buch vorangestellte, altbekannte ciceronianische Motto von der Geschichte als Lehrmeisterin des Lebens jedenfalls ist ebensowenig ein Forschungsprogramm wie die Klage über die zunehmende Pflege der kirchlichen Rechtsgeschichte durch die Geschichtswissenschaft (9).

Von dieser hat die Untersuchung ihren empirischen Zugriff übernommen, die angesichts

der Quellenfülle alle vergleichbaren Studien in den Schatten stellt. Ihre Prägung durch die klassische Strafrechtsgeschichte verrät die Arbeit hingegen im Versuch, alle Quellenfunde peinlich sauber dogmatisch einzusortieren, was gelegentlich zu absurden Anachronismen führt: Verschwendung von Kirchengut (*dilapidatio*) und Simonie erscheinen als »reine Wirtschaftstatbestände« (191) bzw. »Wirtschaftsdelikte« (204) – wo doch die von Hirte selbst besprochenen Dekretalen X 5.3.31 und 32 davon sprechen, Simonie sei ein solch schweres Verbrechen, dass die üblichen Zeugenausschlussgründe bei diesem Vergehen keine Beachtung finden sollten. Für das 13. Jahrhundert von einem Gegensatz von »Kirche« und »Öffentlichkeit« zu sprechen (198), verrät nicht nur eine problematische Orientierung an Denkkategorien aus der Zeit des Kulturkampfes, sondern steht in krassem Gegensatz zu zeitgenössischen Quellen, die keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten, der Gedanke einer an moderner Staatlichkeit orientierten rein säkularen Öffentlichkeit sei im 13. Jahrhundert auch nur in Ansätzen entwickelt gewesen, wie Hirte etwa D. 1 c. 11 oder dem berühmten Kommentar Innozenz' IV. zu X 5.1.16 hätte entnehmen können, der die Verfolgung straffälliger Kleriker unter Berufung auf das römische Recht just mit öffentlichen Interessen begründet.

Die Gliederungskategorien der Arbeit verdanken sich hingegen teils zeitgenössischen Aufteilungen, teils einer vom Autor selbst entwickelten Verfahrenstypologie. So kennt Innozenz III. Akkusations- (Kap. 2), Denuntiations- (Kap. 3), Inquisitions- (Kap. 5) und das bei Amtsbesetzungen angewandte Exzeptionsverfahren (Kap. 7). Nur für diese Vorgehensweisen möchte Hirte die Bezeichnung »Verfahren« reservieren, während die förmliche Verhängung des Reinigungseides als »Purgationen« (Kap. 4), Visitationen

und *reformationes* von Klöstern als »Korporalinquisition« (Kap. 6), die ohne vorangehendes Verfahren vorgenommene Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei offenkundigen Vergehen schließlich als »Vorgehen bei Notorietät« (Kap. 8) bezeichnet werden.

Die Ergebnisse, zu denen Hirte auf Grundlage seiner Auswertung der päpstlichen Register gelangt, sind dabei nicht neu: Bereits Winfried Trusen hat die mittlerweile allgemein akzeptierte These vertreten, das Inquisitionsverfahren habe seine Wurzeln in kirchlichen Disziplinarverfahren (219), und Trusens späte Datierung der Einführung dieses Verfahrens im achten Pontifikatsjahr Innozenz' III. wurde bereits von anderer Seite mit stichhaltigen Gründen bezweifelt. Hirte wäre grundsätzlich gut beraten gewesen, den umfangreichen Vorarbeiten zu seinem gewichtigen Thema größere Beachtung zu schenken. So mag es zwar angehen, die klassische Jahreszahl 1140 als Entstehungsjahr des »Decretum Gratiani« zu nennen – nicht aber, wenn gleichzeitig in einer Fußnote die epochale Studie von Anders Winroth genannt wird, mit der die gesamte bisherige Chronologie des Decretum zum Einsturz gebracht wurde (42). Regelrechte Lücken in der Literatur, die nicht ohne schwerwiegende Auswirkungen auf die von Hirte vorgestellten Ergebnisse bleiben, sind in der ohnehin unterbelichteten Darstellung der delegierten Rechtsprechung (222–223), des päpstlichen Primats (221) oder der Rolle des Papstes bei Bistumsbesetzungen (275) zu beklagen. Die Forschungsdiskussion zur Lehre von *notorium* und *manifestum* (278–281) ist etwa seit Molitor (1856), München (1874) und Jacobi (1913) keineswegs stehengeblieben, sondern durch Ghisalberti (1957), Castillo Lara (1960 und 1962) und Bertolino (1965) umfänglich und abschließend behandelt worden, wie überhaupt die fehlende Auseinan-

dersetzung mit Beweisdoktrin und Prozessrechtswissenschaft des Mittelalters überaus befremdlich wirkt. Sie hätte gut an die Stelle zahlreicher Redundanzen wie der Biographie Innozenz' III. (21–35) oder des Abschnitts über Aufwandsentschädigungen bei Visitationen (239–240) treten können.

So sorgfältig der Umgang mit den zahlreichen Quellen auf den ersten Blick dank der zeitaufwändigen Auflösung der lateinischen Ortsnamen und der gelegentlichen Aufarbeitung prosopographischer Details scheinen mag, so sehr stellen Stichproben die Gewissenhaftigkeit des Autors bei deren Interpretation in Frage: Brief XI/142 bietet keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Inquisitionsverfahrens gegen den schwerer Vergehen beschuldigten Kämmerer von Chartres geprüft worden seien (so jedoch 103 und 178) – mag dies die spätere Entwicklung von *inquisitio generalis* und *inquisitio specialis* auch nahelegen. Ein Reinigungseid war in diesem Fall selbstverständlich ausgeschlossen, weil die Vergehen des Betroffenen der Kurie aufgrund der eingesandten Prozessunterlagen als zweifelsfrei bewiesen galten – nicht etwa, weil die *mala fama* gar nicht mehr vorlag (so jedoch 127). Die vom Beschuldigten bei der Kurie vorgelegten Unterlagen anderer Prozesse wurden von Innozenz III. selbst ausdrücklich als nicht zur Sache gehörig verworfen und sind daher keineswegs als Kommentar des Papstes zum laufenden Verfahren zu bewerten (182 Fn. 91, 267 Fn. 37, 269 Fn. 47). Auch spricht dieser Brief an keiner Stelle vom Vorliegen eines *clamor*, der eine *mala fama* zum Inhalt gehabt hätte (so jedoch 199 und 203 Fn. 177). Von dem Inquisiten vorgelegten *capitula* ist, wie erwähnt, weder hier noch in Brief XV/197 die Rede, und auch eine eigens erwähnte Möglichkeit des Beklagten, seinerseits Einwände

gegen das Verfahren vorzubringen, sucht man in XI/142 vergebens (so jedoch 210). Schließlich gibt es dem Wortlaut dieses Briefes zufolge keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mitglieder des Domkapitels von Chartres ihre Einwände gegen die Einsetzung des belasteten Kämmerers Radulphus erst in Form eines vorgeschalteten Exzeptionsverfahrens vorgebracht hätten und anschließend ein eigenes, päpstlich delegiertes Inquisitionsverfahren als *denuntiatores* angestrengt hätten (so jedoch 273).

Die verarbeitete Materialfülle stellte den Autor somit ganz offensichtlich vor verständliche Probleme einer adäquaten inhaltlichen Auswertung. Die ausgewählte Quellengattung birgt dabei zahlreiche Probleme mit erheblichen Konsequenzen für die Interpretation der Resultate. So weiß der Autor selbst, dass schätzungsweise nur 20 Prozent der ausgehenden Briefe Innozenz' III. überhaupt registriert wurden – hier scheint der Optimismus, es handle sich gerade dabei um die »meisten wichtigen Briefe« (39), abgesehen von der verblüffend unbefangenen Verwendung des

Ausdrucks »wichtig«, wenig angebracht. Noch weitaus schwerer wiegt aber, dass Hirte auf der Grundlage dieser Quellen natürlich nur jene Verfahren zu fassen bekommt, mit denen die Kurie in einem bestimmten Moment beschäftigt war – gerade aber seine zentrale These, die Wurzel des Inquisitionsverfahrens sei in der kirchlichen Disziplinarpraxis der örtlichen Kirchen zu suchen (259), ist mit Papstbriefen nicht zu belegen, zumal die in anderen Neuerungen im kirchlichen Verfahrensrecht wie den *articuli* als Quelle hervorgetretene Verfahrenspraxis der italienischen Kommunen in dieser Arbeit gänzlich ausgeblendet bleibt. Es muss vor diesem Hintergrund weiterhin offenbleiben, ob Innozenz III. tatsächlich »mehr evolutionär denn revolutionär« auf die Entwicklung des Inquisitionsverfahrens einwirkte (294). Eine neue empirische Grundlage vermag diese Studie dazu – unabhängig von der wissenschaftlichen Produktivität einer solchen Fragestellung – jedenfalls kaum zu bieten.

Thomas Wetzstein

Kein Handbuchwissen*

Ein Handbuch, so lehrt der Brockhaus, ist ein »zusammenfassendes Werk über eine Wissenschaft oder ein spezielles wissenschaftliches Gebiet, häufig mehrbändig«. Nachdem die Bollandisten bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts das gegen einen wissenschaftlichen Zugriff häufig widerborstige Feld der Hagiographie mit beachtlichen Erfolgen eifrig zu bestellen begannen und dabei die Kanonisation der Heiligen in die Betrachtung einbezogen, legte Benedikt XIV. wenige Jahre vor seiner 1740 erfolgten Wahl

zum Papst ein vierbändiges Opus über dieses für die westliche Kirche charakteristische Verfahren der Etablierung approbierter Kulte vor, das nicht nur eine bis auf den heutigen Tag unüberbotene Summe seiner profunden, häufig empirisch gewonnenen Kenntnisse der Materie darstellt, sondern zum Zeitpunkt seines Erscheinens mit vollem Recht als »Handbuch« hätte bezeichnet werden können. In den seither vergangenen Jahrhunderten ist die Forschung zu diesem Bereich nicht stehen geblieben, wenn sie

* OTFRIED KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 9), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, XII, 1247 S., ISBN 3-412-25805-9